



## Inhaltsverzeichnis:

### Alle Steuerzahler

- Inflationsausgleichsgesetz in „trockenen Tüchern“
- Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 EUR auf Antrag
- Jahressteuergesetz 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet
- Vereine zur Förderung der Freizeitgestaltung: Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen
- Energetische Gebäudesanierung: Ab 2023 keine steuerliche Förderung für Gasheizungen
- Positive Steueränderungen für Alleinerziehende
- Solidaritätszuschlag in 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig
- Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle
- Trennungunterhalt durch unentgeltliche Überlassung einer Wohnung

### Vermieter

- Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2022 bis Ende März 2023 beantragen
- Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine Mietimmobilie nach der ImmoWertV möglich
- Mieterabfindungen sind keine anschaffungsnahen Herstellungskosten

### Kapitalanleger

- Investmentsteuerreform: Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne wohl rechtmäßig

### Freiberufler und Gewerbetreibende

- Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten
- Richtsatzsammlung für 2021 veröffentlicht
- Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

- Neue Größenklassen als Anhaltspunkt für die Häufigkeit einer Betriebsprüfung
- Erlass von Nachzahlungszinsen wegen Corona-Maßnahmen

### Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021: Keine Ordnungsgeldverfahren vor 11.4.2023
- Steuerliche Behandlung eines inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses

### Umsatzsteuerzahler

- Neues zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen
- Verwaltungsanweisung zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken
- Keine Steuerschuld für überhöhten Steuerausweis an Endverbraucher
- Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

### Arbeitgeber

- Fahrzeugwerbung: Entgelt ist oft Arbeitslohn
- Sozialversicherung: Rechengrößen für 2023
- Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30.6.2023 verlängert

### Abschließende Hinweise

- Neuregelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023: eTIN nicht mehr anwendbar
- Grunderwerbsteuer: Anstieg in Hamburg und Sachsen
- Verzugszinsen
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine Januar bis Juni 2023

## Alle Steuerzahler

### Inflationsausgleichsgesetz in „trockenen Tüchern“

Der Bundesrat hat **dem Inflationsausgleichsgesetz** am 25.11.2022 zugestimmt. Angesichts **der hohen Inflation** wurden insbesondere **das Kindergeld** (für das erste, zweite und dritte Kind) und **der Grundfreibetrag noch weiter angehoben** als ursprünglich geplant.

#### Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

**Der steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, **steigt zum 1.1.2023** von derzeit 10.347 EUR **auf 10.908 EUR**. Für das Jahr **2024** erfolgt dann eine Anhebung **auf 11.604 EUR**.

**Beachten Sie: Der Unterhaltshöchstbetrag** entspricht ab dem Jahr 2022 dem Grundfreibetrag. Dies bedeutet **für 2022** eine nachträgliche Erhöhung von 9.984 EUR **auf 10.347 EUR**.

#### Kalte Progression

Durch folgende Anpassungen sollen höhere Einkommen – trotz steigender Inflation – auch tatsächlich bei den Bürgern ankommen. Der **Effekt der kalten Progression** soll ausgeglichen werden.

**Die Tarifeckwerte** wurden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet: **Der Spitzensteuersatz „greift“ 2023 bei 62.810 EUR** statt bisher bei 58.597 EUR. **2024** wird er dann **ab 66.761 EUR beginnen**.

Sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz**) ab 277.826 EUR werden **von der Anpassung indes ausgenommen**.

## Familien und Solidaritätszuschlag

**Die Kinderfreibeträge** wurden schrittweise von 2022 bis 2024 erhöht (1.1.2022: 8.548 EUR; 1.1.2023: 8.952 EUR; 1.1.2024: 9.312 EUR).

**Beachten Sie: Das Kindergeld** wird ab 2023 um monatlich 31 EUR für **das erste und zweite Kind** erhöht; für **das dritte Kind** erfolgt eine Erhöhung um 25 EUR. Damit beträgt das Kindergeld dann **einheitlich 250 EUR im Monat**. Da für **das vierte und jedes weitere Kind** keine Erhöhung erfolgen wird, bleibt es hier **bei 250 EUR**.

**Beachten Sie:** Um „ein Hineinwachsen“ in den **Solidaritätszuschlag** zu verhindern, wurde **die Freigrenze** ab 2023 und 2024 angehoben. Es sollen **weiterhin ca. 90 % der Steuerzahler** vollständig vom **Solidaritätszuschlag** entlastet sein.

**Quelle:** Inflationsausgleichsgesetz, BR-Drs. 576/22 (B) vom 25.11.2022; Die Bundesregierung: „Inflationsausgleich für 48 Millionen Menschen“ vom 10.11.2022

## Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 EUR auf Antrag

**Studierende und Fachschüler** erhalten für die gestiegenen Energiekosten **eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR**. Dies wurde im Studierenden-Energiepreispauschalengesetz geregelt. Die **wichtigsten Fragen und Antworten** im Überblick:

Nach den Ausführungen der Bundesregierung können von der Energiepreispauschale **knapp drei Millionen Studierende und 450.000 Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen** profitieren.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale ist es erforderlich, dass die jeweilige Person **am 1.12.2022 an einer Hochschule** in Deutschland immatrikuliert **bzw. an einer Berufsfachschule** angemeldet war. Einen Anspruch haben:

- **Studierende,**
- **Schüler in Fachschulklassen,** deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
- **Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen,** die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln sowie
- **Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen.**

**Merke:** Die Pauschale unterliegt nicht der Besteuerung. Sie wird weder bei einkommensabhängigen Leistungen und Sozialleistungen noch bei Sozialversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

Weil die für eine unmittelbare Auszahlung **notwendigen Daten** (zum Beispiel die Bankverbindungen) nicht vorliegen, muss die Energiepreispauschale von den Studierenden bzw. den Fachschülern **beantragt** werden.

**Beachten Sie:** Die Auszahlung der Energiepreispauschale soll **über eine digitale Antragsplattform beantragt** werden können, die derzeit gemeinsam von Bund und Ländern entwickelt wird. Nach § 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes muss die Energiepreispauschale **bis spätestens zum 30.9.2023 beantragt** werden.

**Quelle:** Studierenden-Energiepreispauschalengesetz, BGBl I 2022, S. 2357; Die Bundesregierung: „Energiepreispauschale für Studierende“ vom 16.12.2022

## Jahressteuergesetz 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet

Das **Jahressteuergesetz 2022** wurde nach der Zustimmung des Bundesrats am 20.12.2022 **im Bundesgesetzblatt** (BGBl I 2022, S. 2294) **verkündet**. Dadurch sind **viele steuerliche Änderungen in Kraft getreten**.

## Vereine zur Förderung der Freizeitgestaltung: Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, **dass Mitgliedsbeiträge an Vereine,** die in erster Linie **der Freizeitgestaltung** dienen, **nicht bei der Einkommensteuer abgezogen** werden können.

**Beachten Sie: Spenden und Mitgliedsbeiträge** sind grundsätzlich **als Sonderausgaben abzugsfähig**. § 10b Abs. 1 S. 8 Einkommensteuergesetz schließt aber u. a. bei Vereinen **den Abzug von Mitgliedsbeiträgen** aus, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie **der Freizeitgestaltung dienen**. Dasselbe gilt für Sportvereine. Spenden an solche Vereine sind aber abziehbar.

### Sachverhalt

Das Finanzamt untersagte einem gemeinnützigen Verein, der ein Blasorchester für Erwachsene und eines für Jugendliche unterhält, Spendenbescheinigungen über die Mitgliedsbeiträge auszustellen. Demgegenüber hielt das Finanzgericht Köln die dargestellte gesetzliche Einschränkung für Mitgliedsbeiträge nicht für anwendbar, weil der Verein auch die Erziehung und Ausbildung Jugendlicher fördere.

Der Bundesfinanzhof ist nun der Ansicht der Finanzverwaltung gefolgt und hat **das Urteil des Finanzgerichts Köln aufgehoben**.

Die Begründung: Nach **dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung** sind Mitgliedsbeiträge schon dann nicht abziehbar, wenn der Verein auch kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. In einem solchen Fall kommt es nicht mehr darauf an, ob der Verein **daneben auch noch andere Zwecke fördert**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 28.9.2022, Az. X R 7/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232942; BFH, PM vom 22.12.2022

## Energetische Gebäudesanierung: Ab 2023 keine steuerliche Förderung für Gasheizungen

Steuerpflichtige, die ihre **Immobilie zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG)) im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ werden **gasbetriebene Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen ab 2023 nicht mehr gefördert**.

**Hintergrund:** Die Steuerermäßigung setzt u. a. voraus, dass das Objekt bei Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** ist; maßgebend ist der Herstellungsbeginn.

**Begünstigte Maßnahmen** sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage. Welche **Mindestanforderungen** für die energetischen Maßnahmen gelten, wurde in der „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ geregelt.

**Quelle:** Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung, BGBl I 2022, S. 2414

## Positive Steueränderungen für Alleinerziehende

Seit 2023 beträgt **der Grundentlastungsbetrag für Alleinerziehende mit einem Kind pauschal 4.260 EUR pro Jahr** (davor waren es 4.008 EUR). Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind, für das ebenfalls die Voraussetzungen des § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt werden, **um jeweils 240 EUR**. Zudem hat das Bundesfinanzministerium umfangreich zum Entlastungsbetrag Stellung bezogen und dabei die **positive Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** aus 2021 umgesetzt, wonach der Entlastungsbetrag **auch im Jahr der Eheschließung oder Trennung zeitanteilig** beansprucht werden kann, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Bislang hat die Finanzverwaltung den Entlastungsbetrag im Jahr der Eheschließung oder Trennung **infolge der möglichen Zusammenveranlagung** nicht anerkannt. Nunmehr ist wie folgt zu unterscheiden:

In dem Veranlagungszeitraum, **in dem sich die Ehegatten trennen**, ist eine zeitanteilige Inanspruchnahme möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt sind. Bei dauerndem Getrenntleben kann der Entlastungsbetrag **zeitanteilig ab dem Monat der Trennung** beansprucht werden.

Der Steuerpflichtige kann den Entlastungsbetrag **im Jahr der Eheschließung zeitanteilig** in Anspruch nehmen, sofern er die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt, insbesondere **nicht bereits in einer Haushaltsgemeinschaft** mit dem späteren Ehegatten gelebt hat.

### Beispiel

M ist alleinstehend und lebt mit ihrer minderjährigen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt. Am 15. August zieht der neue Partner P in die Wohnung ein. M und P heiraten am 12. Dezember und wählen für diesen Veranlagungszeitraum die Zusammenveranlagung. Bis einschließlich August kann M den Entlastungsbetrag zeitanteilig (= 8/12) in Anspruch nehmen.

**Beachten Sie:** In dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums finden sich auch viele Ausführungen, wann **eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person** vorliegt, die den Entlastungsbetrag ausschließt:

- Ist der Partner **nur vorübergehend abwesend** (z. B. Krankenhausaufenthalt oder Auslandsreise), liegt weiter eine Haushaltsgemeinschaft vor.
- Ist **die Abwesenheit aber nicht nur vorübergehend** (z. B. Auszug aus der gemeinsamen Wohnung oder Meldung als vermisst), entfällt die Haushaltsgemeinschaft.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 23.11.2022, Az. IV C 8 - S 2265-a/22/10001 :001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232553

## Solidaritätszuschlag in 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig

Für den Bundesfinanzhof war **die Erhebung des Solidaritätszuschlags (Soli) in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig**.

Bei seiner **Einführung im Jahr 1995** sollte der Soli der Abdeckung der im Zusammenhang mit **der deutschen Wiedervereinigung entstandenen finanziellen Lasten dienen**. Mit dem Auslaufen des Solidarpakts II und der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zum Jahresende 2019 hat der Soli **seine Rechtfertigung als Ergänzungsabgabe aber nicht verloren**.

Nach der Urteilsbegründung kann sich ein **vorübergehender Mehrbedarf des Bundes auf sehr lange Zeiträume erstrecken**. Dies kann bei einer „Generationenaufgabe“, wie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern, **ein Zeitraum von bis zu 30 Jahren** sein – und dieser Zeitraum ist beim Soli jedenfalls 26 bzw. 27 Jahre nach seiner Einführung noch nicht abgelaufen.

Seit 2021 werden wegen der erhöhten Freigrenzen **nur noch Bezieher höherer Einkommen mit dem Soli belastet** (vgl. das „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“). Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die Staffelung des Soli mit Blick auf das **Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes** gerechtfertigt.

**Beachten Sie:** Auf den Soli, den Kapitalgesellschaften auf **die Körperschaftsteuer** zahlen müssen, hat **die Rückführung des Soli keine Auswirkungen**. Auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, die **der Abgeltungsteuer** unterliegen, wird weiterhin der volle Soli fällig.

Wie geht es nun weiter? Da der Bundesfinanzhof nicht von der Verfassungswidrigkeit des Soli überzeugt ist, kommt **eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht**. Die Steuerpflichtigen haben aber nun die Möglichkeit, **Verfassungsbeschwerde einzureichen**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 17.1.2023, Az. IX R 15/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233465; BFH, PM Nr. 7/23 vom 30.1.2023; Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, BGBl I 2019, S. 2115

### Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle

Wird eine **zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie** innerhalb der Spekulationsfrist (**10 Jahre**) verkauft, ist der Gewinn insoweit **nicht von der Besteuerung ausgenommen**, als er **auf tageweise an Dritte vermietete Räume** entfällt. Dieses steuerzahlerunfreundliche Urteil stammt vom Bundesfinanzhof.

**Hintergrund:** Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines **innerhalb des Zehnjahreszeitraums** veräußerten Grundstücks wird vermieden, wenn das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dies regelt § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

#### Sachverhalt

Ehegatten kauften 2011 ein Reihenhaus (ca. 150 qm Wohnfläche), das sie mit ihren Kindern bewohnten. 2012 bis 2017 vermieteten sie einzelne Zimmer im Dachgeschoss tageweise (konkret zwischen 12 und 25 Tagen pro Jahr) an Messegäste und erzielten daraus Vermietungseinkünfte.

2017 verkauften die Eheleute die Immobilie. Das Finanzamt unterwarf den Gewinn wegen der zeitweise erfolgten Vermietung einzelner Zimmer teilweise der Besteuerung. Das Finanzgericht Niedersachsen teilte diese Sichtweise jedoch nicht. Beurteilungsobjekt sei das gesamte Gebäude als Wirtschaftsgut. Die zeitweise Vermietung des Dachgeschosses führe nicht dazu, dass hinsichtlich des Dachgeschosses innerhalb des Gebäudes ein selbstständiges Wirtschaftsgut entstehe, das gesondert zu betrachten wäre. Die Freude der Eheleute währte (leider) nicht lange. Denn der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Gewinn aus der Veräußerung insoweit nicht von der Einkommensbesteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt. Denn **eine räumliche oder zeitliche Bagatellgrenze für eine unschädliche Nutzungüberlassung an Dritte besteht nicht**.

**Beachten Sie:** Maßstab für die Ermittlung des anteilig steuerbaren Veräußerungsgewinns ist **das Verhältnis der Wohnflächen zueinander** (durchgängig zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnfläche zu vorübergehend zu fremden Wohnzwecken überlassener Wohnfläche). In diesem Zusammenhang ist **auf die Wohn- und nicht auf die Nutzflächen abzustellen**, weil § 23 EStG die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken privilegiert.

**Merke:** Deutlich positiver ist die Sichtweise beim **häuslichen Arbeitszimmer**. Denn wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn auch insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt. Dies hat der Bundesfinanzhof in 2021 entschieden.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 19.7.2022, Az. IX R 20/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233193; BFH-Urteil vom 1.3.2021, Az. IX R 27/19

### Trennungunterhalt durch unentgeltliche Überlassung einer Wohnung

**Steuerlich abzugsfähige Unterhaltsleistungen** können auch durch **Naturalleistungen** bewirkt werden. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist **bei der unentgeltlichen Überlassung einer Wohnung** an den geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten **die ortsübliche Miete** auch dann anzusetzen, wenn die Parteien unterhaltsrechtlich einen betragsmäßig geringeren Wohnvorteil vereinbart haben.

#### Hintergrund

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten sind beim **begrenzten Realsplitting** bis zu 13.805 EUR pro Jahr als **Sonderausgaben** abziehbar (§ 10 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz [EStG]). Hinzu kommen übernommene Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Dies bedarf allerdings der **Zustimmung des Unterhaltsberechtigten**, der die Unterhaltszahlungen seinerseits als sonstige Einkünfte versteuern muss.

Wird der Sonderausgabenabzug nicht beantragt oder fehlt hierzu die Zustimmung des Empfängers der Unterhaltsleistungen, können diese Unterhaltsaufwendungen **ggf. als außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt werden.

**Beachten Sie:** Die Unterhaltsleistungen können nur insgesamt **entweder** als Sonderausgaben **oder** als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

### Verkürzter Sachverhalt

Der Steuerpflichtige schuldete seiner Ehefrau laut Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung einen Trennungsunterhalt von monatlich 600 EUR. Solange die Ehefrau noch im gemeinsamen Haus lebte, wurden 400 EUR als Wohnvorteil der Ehefrau gegengerechnet, sodass der Steuerpflichtige nur 200 EUR monatlich zahlte.

In seiner Einkommensteuererklärung begehrte der Steuerpflichtige dann aber nicht nur einen Sonderausgabenabzug in Höhe von 7.200 EUR (12 x 600 EUR). Für die Nutzungsüberlassung der ehemaligen Familienwohnung sei nicht der in der Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung zugrunde gelegte Betrag von 400 EUR, sondern der tatsächliche Mietwert seines Miteigentumsanteils, der mit monatlich 818,07 EUR anzusetzen sei, zu berücksichtigen. Diese Ansicht teilten weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Niedersachsen.

Der Bundesfinanzhof hingegen bestätigte in der Revision die Sichtweise des Steuerpflichtigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Anwendungsbereich des **§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG insoweit nicht eröffnet** ist, als die Nutzungsüberlassung Gegenstand **eines entgeltlichen Rechtsverhältnisses** ist. Die entgeltliche (d. h., auf einem Mietvertrag beruhende) Überlassung einer Immobilie an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten stellt keinen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dar und kann **zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** führen, selbst wenn die Miete mit dem geschuldeten Barunterhalt verrechnet wird. Dies hat der Bundesfinanzhof bereits 1996 entschieden.

Dagegen handelt es sich bei **einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung** (wie im Streitfall) **um Naturalunterhalt**, der **in Höhe der ortsüblichen Miete als Sonderausgaben** gemäß § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG berücksichtigt werden kann. Dabei ist **die ortsübliche Miete** auch dann anzusetzen, wenn die Parteien **unterhaltsrechtlich** einen betragsmäßig geringeren Wohnvorteil vereinbart haben.

**Beachten Sie:** Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht Niedersachsen zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang wird das Finanzgericht **neben der Ermittlung der ortsüblichen Miete** für die überlassene Immobilie insbesondere zu erwägen haben, ob und – falls ja – in welcher Höhe ein **auf die beiden gemeinsamen Kinder** entfallender Wohnvorteil bei der Beurteilung der nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG abziehbaren Unterhaltsleistungen **außer Betracht bleibt**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 29.6.2022, Az. X R 33/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232687

## Vermieter

### Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2022 bis Ende März 2023 beantragen

Bei **erheblichen Mietausfällen in 2022** kann unter gewissen Voraussetzungen ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer** beantragt werden – allerdings nur **bis zum 31.3.2023**. Voraussetzung ist **eine wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der **normale Rohertrag** um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer **um 25 % erlassen** werden. Sofern der **Ertrag in voller Höhe ausfällt**, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich

### Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine Mietimmobilie nach der ImmoWertV möglich

Wurde für die **Anschaffung einer Mietimmobilie ein Gesamtkaufpreis** gezahlt, muss dieser **aufgeteilt** werden. Denn die Anschaffungskosten **für den Grund und Boden** sind nicht abschreibungsfähig, die Kosten **für den Gebäudeanteil** allerdings schon. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass für die Aufteilung grundsätzlich **die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV vom 14.7.2021, BGBl I 2021, S. 2805)** herangezogen werden kann.

Die ImmoWertV enthält **anerkannte Grundsätze** für die Schätzung von Verkehrswerten von Grundstücken. Dabei stehen die – nach den tatsächlichen Gegebenheiten **des jeweiligen Einzelfalls** zu wählenden – Wertermittlungsverfahren (**Ertragswert-, Sachwert- und Vergleichswertverfahren**) einander **gleichwertig** gegenüber.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 20.9.2022, Az. IX R 12/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232813

### Mieterabfindungen sind keine anschaffungsnahen Herstellungskosten

Eine **Abfindung**, die der Steuerpflichtige für die **vorzeitige Kündigung des Mietvertrags** und die Räumung der Wohnung an seinen Mieter zahlt, um das Gebäude umfangreich renovieren zu können, gehört **nicht zu den anschaffungsnahen (fiktiven) Herstellungskosten**. Die Aufwendungen sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs somit grundsätzlich sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

#### Hintergrund

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) können **Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung** nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen. Die Aufwendungen wirken sich dann „lediglich“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

#### Entscheidung

Zu den Aufwendungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG gehören sämtliche **Aufwendungen für bauliche Maßnahmen**, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen **Instandsetzung und Modernisierung** anfallen. Gesetzlich **ausgenommen sind**:

- Aufwendungen für **Erhaltungsarbeiten**, die jährlich üblicherweise anfallen und
- Aufwendungen für **Erweiterungen**.

Im Gegensatz zur Vorinstanz ist der Bundesfinanzhof der Ansicht, dass § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG auf Aufwendungen **für bauliche Maßnahmen beschränkt ist** – und da Mieterabfindungen keine baulichen Maßnahmen sind, sind sie grundsätzlich sofort abzugsfähig.

**Beachten Sie:** Mieterabfindungen sind jedoch (**originäre**) **Herstellungskosten**, wenn sie dazu dienen, die bis dahin vermieteten **Gebäude abzubauen** und ein **neues Gebäude** errichten zu können.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 20.9.2022, Az. IX R 29/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233183

## Kapitalanleger

### Investmentsteuerreform: Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne wohl rechtmäßig

Das Finanzgericht Köln hält die **Besteuerung von fiktiven Veräußerungsgewinnen nach dem Investmentsteuerreformgesetz für zulässig**.

#### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige hatte vor dem 1.1.2018 Anteile an einem Aktienfonds für 135,3844 EUR pro Anteil erworben. Im Dezember 2018 veräußerte er dann Fondsanteile zu einem Veräußerungspreis von 132,3641 EUR pro Anteil. Die Bank bescheinigte fiktive Anschaffungskosten sowie einen steuerlich anzusetzenden Verlust von 3.845 EUR. Zugleich wies die Ertragnisaufstellung einen auf der Übergangsregelung in § 56 Abs. 2 des Investmentsteuergesetzes beruhenden „fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017“ von 6.090 EUR aus.

Das Finanzamt belastete den Saldo von 2.245 EUR bei der Einkommensteuerveranlagung mit Steuern von insgesamt 592 EUR (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag). Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige mit der Begründung, dass die Versteuerung verfassungswidrig sei. Nach seinen Berechnungen habe er nur einen Veräußerungsgewinn von 597 EUR erzielt, beim Ansatz der tatsächlichen Anschaffungskosten sogar einen Verlust von 1.205 EUR. Durch die Steuerlast werde praktisch der gesamte rechnerische Veräußerungsgewinn abgeschöpft.

Das Finanzgericht Köln ist der Sichtweise des Steuerpflichtigen nicht gefolgt. Die **nach dem Investmentsteuergesetz ab 2018 durchgeführte Besteuerung ist auch dann rechtmäßig**, wenn ein Veräußerungsgewinn bei wirtschaftlicher Betrachtung überproportional mit Einkommensteuer belastet oder ein entstandener Veräußerungsverlust wie ein Gewinn besteuert wird.

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz hat der Gesetzgeber **einen Systemwechsel in der Fondsbesteuerung vollzogen** und die Investmentbesteuerung ab 2018 grundlegend neu konzipiert. Zugleich sind **Übergangsregelungen** für nach alter Rechtslage angeschaffte Fondsanteile geschaffen worden. Hiernach gelten (vereinfacht dargestellt) **Altanteile** aus entsprechenden Investmentfonds **mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 als angeschafft**. Dabei erzielte Veräußerungsgewinne sind (erst) zu versteuern, wenn der Anleger seine Anteile **tatsächlich verkauft**.

Die Übergangsregelung kann daher bei einem für den Steuerpflichtigen **ungünstigen Kursverlauf** (hoher Kurswert am 31.12.2017, später niedrigerer Kurswert im Zeitpunkt der Veräußerung) **zu einer von der wirtschaftlichen Betrachtung abweichenden Besteuerung führen**. Umgekehrt kann es aber auch zu einer Nichtversteuerung tatsächlich erzielter Gewinne kommen.

**Beachten Sie:** Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln sind **solche Übergangseffekte** die zwangsläufige Folge des gewählten Übergangsmodells, die insbesondere durch die gesetzgeberisch verfolgten **Besteuerungs- und Vereinfachungszwecke** gerechtfertigt sind.

**Praxistipp:** Der Steuerpflichtige hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Somit hat der Bundesfinanzhof nun bald Gelegenheit, für Klarheit zu sorgen. Bis dahin sollten geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

**Quelle:** FG Köln, Urteil vom 8.9.2022, Az. 15 K 2594/20, Rev. BFH: Az. VIII R 15/22, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233106; FG Köln, PM vom 10.11.2022

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bislang mussten bilanzierende Unternehmen **unverzinsliche Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten **unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % abzinsen**. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sind Verbindlichkeiten **nun nicht mehr abzuzinsen**. Das Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen hat zu der Neuregelung nun u. a. wie folgt Stellung genommen:

Die Neuregelung ist erstmals **in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren** anzuwenden. Auf formlosen Antrag kann vom Abzinsungsgebot aber **bereits für frühere Wirtschaftsjahre** abgesehen werden, soweit die Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

**Beachten Sie:** Als Antrag gilt auch ein entsprechender **Ansatz in der Steuerbilanz**.

Wurde eine Verbindlichkeit bisher **unter Beachtung des Abzinsungsgebots** passiviert, ergibt sich **im ersten Wirtschaftsjahr ohne Abzinsung eine Gewinnminderung** in Höhe des letzten Abzinsungsvolumens.

**Quelle:** Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen vom 22.6.2022, Az. 211-S 2175/15/1-2022/36534; Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl I 2022, S. 911

## Richtsatzsammlung für 2021 veröffentlicht

Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2021** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2022** bekanntgegeben.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

**Beachten Sie:** Diese Vereinfachungsregelung lässt **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 28.11.2022, Az. IV A 8 - S 1544/19/10001 :008, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232663

## Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30.6.2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung **eine Übergangsregelung, die am 31.12.2022 auslief**.

Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen war der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben** zulässig.

Nach **§ 6 KassenSichV** werden jedoch weitere Anforderungen an einen geschäftlich veranlassten Bewirtungsbeleg gestellt, wenn der Bewirtungsbetrieb **ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** i. S. des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verwendet. Danach muss die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete sowie mithilfe **einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** abgesicherte Rechnung auch enthalten:

- den **Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und der Vorgangsbeendigung**,
- **die Transaktionsnummer** und
- **die Seriennummer** des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben müssen sich für **geschäftlich veranlasste Bewirtungen ab 1.1.2023** zwingend aus dem Bewirtungsbeleg ergeben. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, obwohl der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, **ist ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen**.

**Merke:** Der Bewirtende kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

Abseits von diesen Neuerungen werden „herkömmliche“ Bewirtungsbelege (z. B. rein maschinell oder **handschriftlich erstellte Rechnungen**) ab dem 1.1.2023 nur noch dann anerkannt, wenn der Bewirtungsbetrieb **kein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** verwenden sollte. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Bewirtungsbetrieb **eine offene Ladenkasse** nutzt.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 30.6.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 223336

## Neue Größenklassen als Anhaltspunkt für die Häufigkeit einer Betriebsprüfung

Nach Verwaltungsmeinung sind größere Unternehmen prüfungswürdiger als kleinere. Also kommt es für die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung nicht zuletzt darauf an, ob ein Unternehmen **als Kleinst-, Klein-, Mittel- oder Großbetrieb** eingestuft wird. Die neuen Abgrenzungsmerkmale zum 1.1.2024 hat das Bundesfinanzministerium nun veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 BpO 2000 erfolgt nach der **Betriebsart** (z. B. Handelsbetriebe und Fertigungsbetriebe), **dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn**. Regelmäßig werden neue Abgrenzungsmerkmale festgelegt, aktuell für den 24. Prüfungsturnus (1.1.2024).

Für Handelsbetriebe gilt z. B. die nachfolgende Klassifizierung. Dabei reicht es aus, dass **eine der beiden Grenzen** überschritten wird. Zum besseren Vergleich sind auch die Umsatz- und Gewinngrößen für den 23. Prüfungsturnus (1.1.2019) aufgeführt:

Klassifizierung für Handelsbetriebe		
Größenklasse	Umsatz (über)	Gewinn (über)
Großbetrieb		
1.1.2019	8.600.000 EUR	335.000 EUR
1.1.2024	14.000.000 EUR	800.000 EUR
Mittelbetrieb		
1.1.2019	1.100.000 EUR	68.000 EUR
1.1.2024	8.600.000 EUR	335.000 EUR
Kleinbetrieb		
1.1.2019	210.000 EUR	44.000 EUR
1.1.2024	1.100.000 EUR	68.000 EUR

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 15.12.2022, Az. IV A 8 - S 1450/19/10001 :003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233070

### Erlass von Nachzahlungszinsen wegen Corona-Maßnahmen

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind **Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen**, soweit sie auf einen Zeitraum entfallen, für den nach **einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums** zu den Auswirkungen des Coronavirus **ein Anspruch auf zinsfreie Stundung der Steuernachzahlung** bestanden hat. Gegen dieses Urteil ist bereits die **Revision beim Bundesfinanzhof** anhängig.

**Hintergrund:** Nach § 233a der Abgabenordnung (AO) **beginnt die Verzinsung** von Steuernachforderungen **15 Monate nach Ablauf des Jahres**, in dem die Steuer entstanden ist. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

#### Sachverhalt

Das Finanzamt setzte gegenüber einem Sportverein im Mai 2020 die Körperschaftsteuer für 2018 fest. Da sich aus dem Bescheid eine Nachzahlung ergab, wurden auch Nachzahlungszinsen nach § 233a AO für den Monat April 2020 festgesetzt. Der Verein beantragte die zinsfreie Stundung aller Zahlungsansprüche aus dem Körperschaftsteuerbescheid für 2018 und berief sich dabei auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.3.2020 („Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus“), weil der Geschäftsbetrieb durch die Corona-Maßnahmen erheblich eingeschränkt sei.

Dem folgte das Finanzamt und gewährte die zinslose Stundung der offenen Körperschaftsteuernachzahlung. Zugleich beantragte der Verein den Erlass der Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit, weil die Zinsen nicht entstanden wären, wenn das Finanzamt den Körperschaftsteuerbescheid vor dem 1.4.2020 erlassen hätte.

Den Erlass der Zinsen lehnte das Finanzamt ab, weil der Verein deren Entstehung durch Beantragung höherer Körperschaftsteuervorauszahlungen habe vermeiden können. Die Zinsen seien zudem nicht unmittelbar durch die Coronapandemie verursacht worden.

Für das Finanzgericht Münster ist **die Erhebung der Nachzahlungszinsen sachlich unbillig**. Demzufolge hat es der Klage des Vereins u. a. aus folgenden Gründen stattgegeben:

Grundsätzlich war der Umstand, dass die Körperschaftsteuer für 2018 nicht bis zum 31.3.2020, sondern erst mit Bescheid vom 13.5.2020 festgesetzt worden ist, geeignet, **einen Liquiditätsvorteil des Vereins** und einen **Liquiditätsnachteil des Finanzamts für einen Zeitraum von ca. eineinhalb Monaten** zu begründen.

Da der Verein nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aber unstreitig **einen Anspruch auf zinsfreie Stundung der Körperschaftsteuernachzahlung** hatte, ist für das Finanzgericht nicht ersichtlich, inwieweit er durch die verzögerte Steuerfestsetzung **einen zusätzlichen Liquiditätsvorteil** erlangt haben könnte.

Der Hinweis des Finanzamts auf die Möglichkeit **einer höheren Vorauszahlung** greift nicht. Der Verein ist berechtigt, die gesetzlich gewährte **Karenzzeit von 15 Monaten auszunutzen**. Im April 2020 war zwar absehbar, dass es nicht mehr rechtzeitig zu einer Steuerfestsetzung kommen würde. Da die Coronapandemie zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits ausgebrochen war, erscheint es widersprüchlich, die offenen Steuernachforderungen einerseits zinsfrei zu stunden, aber andererseits **höhere Vorauszahlungen zur Vermeidung von Zinsen zu verlangen**.

**Quelle:** FG Münster, Urteil vom 26.10.2022, Az. 13 K 1920/21, Rev. BFH: Az. XI R 28/22, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233055; FG Münster, Newsletter Dezember 2022



## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021: Keine Ordnungsgeldverfahren vor 11.4.2023

Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2021 endet bereits am 31.12.2022**. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun aber mitgeteilt, dass es **vor dem 11.4.2023 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen **der Coronapandemie** die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

#### Hintergrund

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs** beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen.

**Beachten Sie:** Jahresabschlüsse sowie weitere Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte sind **letztmals für das vor dem 1.1.2022 beginnende Geschäftsjahr** beim Bundesanzeiger einzureichen. Nachfolgende Geschäftsjahre sind zur Offenlegung an **das Unternehmensregister** zu übermitteln (weitere Informationen unter: [www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de).)

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Offenlegung leitet das BfJ **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig wird **ein Ordnungsgeld** angedroht.

**Praxistipp:** Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

**Quelle:** Mitteilung des BfJ unter [www.iww.de/s7329](http://www.iww.de/s7329)

### Steuerliche Behandlung eines inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses

Ein **punktuell** satzungsdurchbrechender Beschluss **über eine inkongruente Vorabausschüttung**, der von der Gesellschafterversammlung **einstimmig gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss **der Besteuerung**. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung widersprochen.

**Beachten Sie:** Wird nach einem solchen Beschluss **an einen Gesellschafter kein Gewinn** verteilt, dann erzielt dieser Gesellschafter auch **keine Einkünfte aus Kapitalvermögen** nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

#### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige A war in den Streitjahren 2012 bis 2015 zu 50 % an einer GmbH 1 beteiligt. Weiterer Gesellschafter zu 50 % war eine GmbH 2, deren alleiniger Gesellschafter der A war.

Die Gesellschafter der GmbH 1 fassten in den Streitjahren einstimmig Vorabausschüttungsbeschlüsse, mit denen die Vorabgewinne nur an die GmbH 2 verteilt wurden. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH 1 enthielt keine Regelungen zur Gewinnverteilung. Die Gewinne waren daher entsprechend der Beteiligungsverhältnisse zu verteilen.

Das Finanzamt sah die Ausschüttungsbeschlüsse wegen der inkongruenten Verteilung als zivilrechtlich nichtig an und unterwarf die hälftigen Ausschüttungsbeträge bei A (als Einkünfte aus verdeckten Gewinnausschüttungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG) der Besteuerung – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof entschieden.

Die Ausschüttungsbeschlüsse unterliegen als **zivilrechtlich wirksame Gewinnverwendungs- und -verteilungsbeschlüsse** der Besteuerung. Eine Zurechnung der hälftigen Ausschüttungsbeträge bei A wegen **eines Gestaltungsmissbrauchs** gemäß § 42 der Abgabenordnung lehnte der Bundesfinanzhof ab.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 28.9.2022, Az. VIII R 20/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232830; BFH, PM vom 15.12.2022; BMF-Schreiben vom 17.12.2013, Az. IV C 2 - S 2750 a/11/10001

## Umsatzsteuerzahler

### Neues zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

Veräußert ein Verkäufer auf jährlich mehreren hundert Auktionen **Waren über die Internetplattform „eBay“**, liegt eine nachhaltige und damit **umsatzsteuerrechtlich unternehmerische Tätigkeit** vor. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Ob die Umsätze eines „privaten“ eBay-Verkäufers der Umsatzsteuer unterliegen, ist mitunter schwierig zu beurteilen und **hängt vom Gesamtbild der Verhältnisse** ab. Im Streitfall erwarb die Steuerpflichtige bei Haushaltsauflösungen Gegenstände und verkaufte diese über einen Zeitraum von fünf Jahren auf „eBay“ in ca. 3.000 Versteigerungen und erzielte **Einnahmen von ca. 380.000 EUR**. Dies beurteilte der Bundesfinanzhof als **nachhaltige Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

#### Differenzbesteuerung möglich

Der Bundesfinanzhof hat den **Streitfall aber an die Vorinstanz zurückverwiesen**. Diese muss nun (bisher fehlende) Feststellungen zur **Differenzbesteuerung nach § 25a UStG** nachholen.

**Hintergrund:** Unter gewissen Voraussetzungen können Unternehmer die **Differenzbesteuerung** anwenden. Diese betrifft typischerweise Waren, die **ein Wiederverkäufer von Nicht- oder Kleinunternehmern** und damit **ohne Umsatzsteuerausweis** erworben hat. Die Umsatzbesteuerung ist hier **auf die Marge**, d. h., auf die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreis, **beschränkt**.

**Merke:** Interessant ist an der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vor allem, dass die Aufzeichnungspflichten gemäß § 25a Abs. 6 S. 1 UStG (insbesondere Verkaufs- und Einkaufspreise) nicht zu den materiellen Voraussetzungen der Differenzbesteuerung gehören. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten führt deshalb nicht grundsätzlich zur Versagung der Differenzbesteuerung. Es ist dann vielmehr – ggf. zulasten des Wiederverkäufers – zu schätzen.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 12.5.2022, Az. V R 19/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232216; BFH, PM Nr. 54/22 vom 10.11.2022

### Verwaltungsanweisung zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren oft **mit der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken** und **der Wahl eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs** nach § 15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz beschäftigt. Nun hat sich auch das Bundesfinanzministerium positioniert und die Rechtsprechung umgesetzt.

#### Hintergrund und Grundsätzliches

Verwendet ein Unternehmer **ein Grundstück des Unternehmensvermögens** sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, muss er **die Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufteilen**.

Hierbei erfolgt zunächst folgende Differenzierung:

- Bei Eingangsleistungen für die **Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung** sind die Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen zunächst (soweit möglich) **direkt** den zum Vorsteuerabzug berechtigenden bzw. diesen ausschließenden **Ausgangsumsätzen zuzuordnen**. Verbleibende Vorsteuerbeträge sind sachgerecht aufzuteilen.
- Dagegen sind die gesamten auf **die Anschaffungs- oder Herstellungskosten** des Gebäudes entfallenden Vorsteuerbeträge **einheitlich** in einen abziehbaren und in einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen (**keine vorherige direkte Zuordnung**).

#### Aufteilungsmaßstäbe

Die Aufteilung muss nach einem **sachgerechten Aufteilungsschlüssel** erfolgen. Kommen **neben dem Gesamtumsatzschlüssel** andere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist **ein anderer Aufteilungsschlüssel anzuwenden**, wenn er ein präziseres Ergebnis liefert. In Betracht kommen insbesondere **ein (objektbezogener) Flächenschlüssel, ein objektbezogener Umsatzschlüssel oder ein Schlüssel nach dem umbauten Raum**. Auch weitere Aufteilungsschlüssel können im Einzelfall sachgerecht sein.

**Beachten Sie:** Kommen neben dem Gesamtumsatzschlüssel **mehrere andere präzisere Aufteilungsschlüssel** in Betracht, ist **nicht zwingend die präziseste Methode** anzuwenden. Die Auswahl obliegt in diesen Fällen **dem Unternehmer**. Das Finanzamt kann jedoch überprüfen, ob sie sachgerecht ist.

Grundsätzlich erfolgt die Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen des Gebäudes (**objektbezogener Flächenschlüssel**). Denn nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ist dies regelmäßig **die wirtschaftlich präzisere Aufteilungsmethode** im Vergleich zum Gesamtumsatzschlüssel.

**Merke:** Das Bundesfinanzministerium weist in den Rz. 15 ff. des Schreibens darauf hin, wie die Flächenberechnung zu erfolgen hat.

Interessant ist hier insbesondere, dass eine Flächenberechnung nach DIN 277 oder der Wohnflächenverordnung auch für die Vorsteueraufteilung angewandt werden kann, wenn die Methode bereits für andere (z. B. mietvertragliche) Zwecke angewandt wird, die Flächenberechnung für das gesamte Gebäude einheitlich erfolgt und das Ergebnis sachgerecht ist.

Weicht die Ausstattung der unterschiedlich genutzten Räume **erheblich** (hierzu macht das Bundesfinanzministerium in den Rz. 21 und 22 detaillierte Ausführungen) voneinander ab, führt eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel nicht zu einem sachgerechten Ergebnis und **der objektbezogene Umsatzschlüssel** kann die wirtschaftlich präzisere Aufteilung gegenüber dem Gesamtumsatzschlüssel ermöglichen.

**Beachten Sie:** **Nur ausnahmsweise** kann in solchen Fällen eine **Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel** zur Anwendung kommen, nämlich z. B. bei Verwaltungsgebäuden, wenn diese den Umsätzen des gesamten Unternehmens dienen.

Bei **erheblichen Abweichungen in der Geschosshöhe** kommt **eine Aufteilung nach dem umbauten Raum** in Betracht, wenn dies eine präzisere Zurechnung der Vorsteuerbeträge ermöglicht. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn Gebäudeteile mit unterschiedlichen Geschosshöhen, aber ohne erhebliche Unterschiede in der Ausstattung vorliegen.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 20.10.2022, Az. III C 2 - S 7306/19/10001 :003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232631

### Keine Steuerschuld für überhöhten Steuerausweis an Endverbraucher

Weist ein Unternehmer in der Rechnung **einen höheren als den gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag** aus (z. B. 19 % anstatt 7 %), **schuldet er auch den überhöhten Betrag**. § 14c Abs. 1 S. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) erlaubt zwar die Korrektur des überhöhten Ausweises **per Rechnungsberichtigung**. Doch gerade bei vielen Kleinbetragsrechnungen an Endverbraucher ist dies problematisch bzw. faktisch unmöglich, weil die **Kontaktdaten der Personen oft nicht bekannt** sind. Zu der Thematik „überhöhter Steuerausweis“ erging nun ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs in einem österreichischen Verfahren, welches der deutschen Handhabung entgegensteht.

Der Europäische Gerichtshof hat Folgendes entschieden: Hat ein Steuerpflichtiger eine Dienstleistung erbracht und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen, der auf der Grundlage **eines falschen Steuersatzes** berechnet wurde, **schuldet er den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht**, wenn **keine Gefährdung des Steueraufkommens** vorliegt, weil diese Dienstleistung **ausschließlich an Endverbraucher** erbracht wurde, **die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind**. Somit kam es auf die zweite Frage, die sich mit **der Berichtigung der Rechnungen** befasste, nicht mehr an.

**Beachten Sie:** Die Regelungen zur Anwendung des § 14c Abs. 1 UStG werden nun geändert bzw. **unionskonform ausgestaltet werden müssen**.

**Quelle:** EuGH, Urteil vom 8.12.2022, Rs. C-378/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233527

### Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde **ein Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen** eingeführt. Geregelt ist dies in dem neuen § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), der **am 1.1.2023 in Kraft getreten** ist. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage. In einem Entwurfsschreiben hat sich die Finanzverwaltung nun insbesondere **mit Fragen zur unentgeltlichen Wertabgabe** befasst.

#### Neuregelung

Nach § 12 Abs. 3 UStG gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation **von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz)**, soweit

- es sich **um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt**.

#### Unentgeltliche Wertabgabe

**Altfälle:** Ein Unternehmer konnte eine **vor dem 1.1.2023 angeschaffte Photovoltaikanlage** voll seinem Unternehmen zuordnen. Wenn er auf **die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet hat, ist er zum vollen Vorsteuerabzug** aus der Anschaffung berechtigt. Der **dezentral (privat) verbrauchte Strom** unterliegt dann **der Wertabgabenbesteuerung**, wodurch der zunächst zulässige Vorsteuerabzug nachgelagert ausgeglichen wird. Auch nach dem 31.12.2022 ist in diesen Fällen wie bisher **weiterhin grundsätzlich eine unentgeltliche Wertabgabe** zu besteuern.

**Neufälle:** Erwirbt ein Unternehmer **ab dem 1.1.2023** eine Photovoltaikanlage unter Anwendung des Nullsteuersatzes, erübrigen sich auch die Fragen zum Vorsteuerabzug (kein Steueranfall). Anders als bisher erfolgt in diesen Fällen daher **keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe**. Auch die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die ab dem 1.1.2023 unter Anwendung des Nullsteuersatzes erworben wurde, stellt keine unentgeltliche Wertabgabe dar.

Die **Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage**, die **vor dem 1.1.2023 erworben wurde** und die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG **als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer**. Eine Entnahme ist nur möglich, wenn **mindestens 90 % des erzeugten Stroms** für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG unterliegt **diese unentgeltliche Wertabgabe dem Nullsteuersatz**.

**Quelle:** BMF-Schreiben (Entwurf) vom 26.1.2023, Az. III C 2 - S 7220/22/10002 :010, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233479

## Arbeitgeber

### Fahrzeugwerbung: Entgelt ist oft Arbeitslohn

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist ein von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahltes **Entgelt für Werbung** des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkw des Arbeitnehmers **Arbeitslohn**, wenn dem abgeschlossenen „**Werbemietvertrag**“ **kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt** zukommt.

**Hintergrund:** Nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer stellt Arbeitslohn dar. Vielmehr kann ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer **neben dem Arbeitsvertrag weitere eigenständige Verträge** abschließen. Kommt einem gesondert abgeschlossenen Vertrag allerdings **kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt** zu, kann es sich insoweit **um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln**.

#### Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte mit einem Teil seiner Arbeitnehmer „Werbemietverträge“ geschlossen. Danach verpflichteten sich diese, mit Werbung des Arbeitgebers versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten Pkw anzubringen. Dafür erhielten sie jährlich 255 EUR. Der Arbeitgeber behandelte das „Werbeentgelt“ als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und behielt daher keine Lohnsteuer ein.

Dies war auch für die Arbeitnehmer vorteilhaft, da solche Einkünfte unterhalb eines Betrags von 256 EUR jährlich steuerfrei sind.

Das Finanzamt ging demgegenüber von einer Lohnzahlung aus und nahm den Arbeitgeber für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof in der Revision entschieden.

Die Zahlungen gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, weil sie **durch das Arbeitsverhältnis veranlasst** sind und nicht auf einem Sonderrechtsverhältnis „**Mietvertrag Werbefläche**“ beruhen, da diesem **kein eigener wirtschaftlicher Gehalt** zukommt.

Der Bundesfinanzhof erachtete insbesondere die folgenden **Würdigungen der Vorinstanz** nicht nur als möglich, sondern als naheliegend:

- Dem gesondert abgeschlossenen „Mietvertrag Werbefläche“ kam unter Berücksichtigung der am Markt befindlichen Angebote schon **aufgrund seiner Ausgestaltung kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zu**. Denn die Erzielung einer Werbewirkung war nicht sichergestellt und die Bemessung des Entgelts war offensichtlich **an der in § 22 Nr. 3 EStG geregelten Freigrenze** orientiert.
- Der **Werbeeffekt war nicht** – wie im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblich – **ausschlaggebendes Kriterium** für die Bemessung des Entgelts gewesen.
- Das Finanzgericht berücksichtigte zudem, dass Verträge **ausschließlich mit Mitarbeitern** abgeschlossen wurden und **die Laufzeit der Verträge** an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft war.

**Quelle:** BFH, Beschluss vom 21.6.2022, Az. VI R 20/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232092; BFH, PM Nr. 51/22 vom 3.11.2022

### Sozialversicherung: Rechengrößen für 2023

Der Bundesrat hat der **Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023** zugestimmt (BR-Drs. 509/22 (B) vom 25.11.2022). Durch die Verordnung wurden Rechengrößen der Sozialversicherung, die ab 1.1.2023 im Versicherungsrecht und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten werden, aktualisiert. Einige Rechengrößen bzw. Beitragsbemessungsgrenzen für 2023 im Überblick: **Allgemeine Rentenversicherung:** alte Bundesländer = 87.600 EUR (monatlich = 7.300 EUR); neue Bundesländer = 85.200 EUR (monatlich = 7.100 EUR); **Kranken- und Pflegeversicherung:** bundeseinheitlich = 59.850 EUR (monatlich = 4.987,50 EUR).

### Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30.6.2023 verlängert

Der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** geht in die nächste Runde. Das Bundeskabinett hat die Sonderregelung nun per Verordnung um weitere sechs Monate **bis Ende Juni 2023 verlängert**.

Die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regelt Folgendes:

- Kurzarbeitergeld kann gezahlt werden, **wenn mindestens 10 %** (regulär ein Drittel) **der Beschäftigten von einem Entgeltausfall** betroffen sind.
- Beschäftigte müssen **keine Minusstunden** vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen.

**Beachten Sie:** Auch **Leiharbeitnehmern** wird der Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin ermöglicht. Dies gilt **ebenfalls befristet bis zum 30.6.2023**.

**Quelle:** Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld vom 19.12.2022, BAnz AT 21.12.2022 V3; Die Bundesregierung: „Kurzarbeitergeld: Erleichterter Zugang verlängert“ vom 14.12.2022

## Abschließende Hinweise

### Neuregelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023: eTIN nicht mehr anwendbar

**Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen**, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre **ab 2023** nur noch **mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmer** an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine **eindeutige Personenzuordnung mit einer eTIN** (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, **fällt ab 2023 weg** (LfSt Rheinland-Pfalz, Mitteilung vom 8.11.2022).

### Grunderwerbsteuer: Anstieg in Hamburg und Sachsen

In zwei Bundesländern **wird der Immobilienerwerb teurer**. Denn **Hamburg** (von 4,5 % auf 5,5 %) und **Sachsen** (von 3,5 % auf 5,5 %) haben **die Grunderwerbsteuer zum 1.1.2023 erhöht**.

Nach dem **Grunderwerbsteuergesetz beträgt der Steuersatz 3,5 %**. Die Bundesländer haben jedoch die Möglichkeit, den Steuersatz selbst festzulegen. Nach der Erhöhung in Sachsen liegt der Steuersatz nur noch **in Bayern bei 3,5 %**. „**Spitzenreiter**“ mit jeweils **6,5 %** sind Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

### Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 beträgt **1,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,62 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,62 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 9,62 Prozent.

Der für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendende Basiszinssatz beträgt seit dem 01.07.2016: -0,88 %.

**Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine Januar bis Juni 2023**

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Vorauszahlung ESt/KSt <sup>1</sup>			10.03.			12.06.
Vorauszahlung USt LSt-Anmeldung <sup>2</sup>	10.01.	10.02.	10.03.	11.04.	10.05.	12.06.
Vorauszahlung GewSt <sup>1</sup>		15.02.			15.05.	
Beitragsmeldung Sozialversicherung <sup>3</sup>	24.01.	21.02.	26.03.	23.04.	23.05.	25.06.
Beitragszahlung Sozialversicherung	27.01.	24.02.	29.03.	26.04.	26.05.	28.06.

**1** Zahlung bis zum ... **2** Anmeldung und Zahlung bis zum... **3** **Frist: 0:00 Uhr Folgetag!**

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Für alle Steuerzahlungen gilt eine 3tägige Zahlungsschonfrist. Sollte innerhalb der Zahlungsschonfrist gezahlt werden, entstehen keine Säumniszuschläge.

**Haftungsausschluss**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

\*\*\*

*Impressum*

**Herausgeber:**

SineCura Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Hainstraße 5  
01097 Dresden

**Redaktion:**

Steuerberater Ramón Brasow

**Berufsbehörde:**

Steuerberaterkammer Sachsen

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.